



Übersichtsplan ohne Maßstab

Begründung

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Bereich „Campingplatz Grönwohld“, nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon 0431-664699-0 – Fax 0431-664699-29 – info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz info@matthiesen-schlegel.de

Stand:

30.11.2011, 07.12.2011, 25.04.2014, 30.05.2014, 22.09.2015, 21.01.2015, 28.09.2015, 13.06.2016
Redaktionell geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2016

Stand des Verfahrens:

§ 4(1) BauGB - § 3(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 6 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

1	Einführung	1
1.1	Veranlassung, Aufstellungsbeschluss	1
1.2	Rechtliche Grundlagen, parallel laufende Verfahren.....	1
1.3	Stand des Verfahrens.....	2
1.4	Standort, Größe des Geltungsbereiches	6
1.5	Ausgangssituation	7
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, planerischen Vorgaben	8
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan	8
2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck (2001)	9
2.3	Rechtliche und planerische Bindungen nach dem Naturschutzrecht	9
2.3.1	Landschaftsplanung	9
2.3.2	Natura-2000 Gebiete.....	10
3	Planungsziele	10
3.1	Übergeordnete Zielsetzung	10
3.2	Zielsetzungen der Gemeinde	11
3.3	Entwicklungskonzept für den Campingplatz Grönwohld.....	11
3.4	Erschließung	13
3.5	Grünflächen	13
3.6	Arten- und Biotopschutz.....	14
3.7	Eingriffsregelung, Ausgleich und Ersatz (Kompensation)	14
3.8	Landschaftsschutz	15
3.9	Ver- und Entsorgung.....	15
3.10	Denkmalpflege	16
3.11	Altlasten	16
3.12	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)	17
3.13	Schutzstreifen des Gewässern (§ 61 BNatSchG, § 35 LNatSchG, 80 LWG).....	17

Teil II: Umweltprüfung und Umweltbericht ab Seite 18

Die Umweltprüfung und Umweltbericht ist ein gemeinsames Dokument für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Anlage:

Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme, Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde Campingplatz

Teil I: Begründung

1 Einführung

1.1 Veranlassung, Aufstellungsbeschluss

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2001 wurde der nordwestlich von Krusendorf, unmittelbar an der Küste gelegene Campingplatz Grönwohld entsprechend den Abgrenzungen des dort vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 13) in die F-Plandarstellung übernommen.

Die Gegebenheiten und Bedingungen, unter denen der Platz derzeit betrieben wird, haben sich seitdem in mehrfacher Hinsicht als ungünstig erwiesen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Grünordnungsplanes aus dem Jahre 1998 sind in der Praxis nicht handhabbar und gefährden die Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Wichtige neue Nachfragesegmente können derzeit nicht bedient werden. Darüber hinaus ist die Situation unter Naturschutzgesichtspunkten unbefriedigend, da zum Teil auch ökologisch wertvolle Bereiche in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden.

Um den Platz wettbewerbsfähig zu gestalten und zu betreiben, sind sowohl Umstrukturierungen innerhalb des Platzes als auch eine Anpassung an die heutigen Standards erforderlich. Zu Letzteren gehört die vom Betreiber beabsichtigte Errichtung so genannter Campinghäuser auf einem Teil des Areals.

Eine Umstrukturierung ist auch notwendig, um die Konflikte zum Naturschutz zu entschärfen. Dabei erfordert die Räumung von Flächen zu Gunsten einer naturnahen Entwicklung die Schaffung von Ausweichflächen (Ersatzflächen) außerhalb des bestehenden Platzes.

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der derzeitigen Bauleitpläne jedoch nicht möglich.

Die Gemeinde ist an der Aufrechterhaltung des Campingplatzes interessiert und hatte daher am 22.03.2006 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 (B-Plan 13-neu) gefasst. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 13.03.2008.

1.2 Rechtliche Grundlagen, parallel laufende Verfahren

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Verfahrens sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748), m.W.v. 26.11.2014, das Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), vom 29.7.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013 (BGBl. I, S. 3154), das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.02.2010 sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Ergänzend sind die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 (Camping- und Wochenendplatzverordnung) Grundlage dieser Planung.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes lief das Verfahren zur Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 und zur 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schwedeneck.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen sowie - im Umweltbericht - die Umweltbelange und deren Betroffenheit dazulegen sind. Da in dem vorliegenden Fall drei Verfahren parallel betrieben werden (F – Planänderung, Änderung des Landschaftsplanes und Neuaufstellung des Bebauungsplanes), wird für alle drei Pläne ein gemeinsamer Umweltbericht verfasst. Der gemeinsame Umweltbericht ist als Teil II Bestandteil der vorliegenden Begründung.

1.3 Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 13.03.2008.

Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck erfolgte 22.03.2006 unter der Annahme, dass der dort festgestellte Plangeltungsbereich alle Planungsabsichten abdeckte.

Der Plangeltungsbereich für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes war zunächst identisch mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Aufgrund weiterer Konzepte für den Campingplatz musste der Plangeltungsbereich oberhalb des fossilen Riffs in Richtung Süden vergrößert werden. Im Flächennutzungsplan lag für diesen Bereich eine Abweichende Darstellung vor, so dass der Flächennutzungsplan geändert werden musste.

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde für den B-Plan, die F-Planänderung und die Fortschreibung des Landschaftsplan gemeinsam im Jahr 2008 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan 13-Neu und die erste Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jeweils am 04.12.2008 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 26.01.2012 bis zum 27.02.2012 durch Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 23.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Zu diesem Verfahrensschritt wurden die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4(1) entsprechend der Abwägung zum Teil in die vorliegende Planung eingearbeitet.

Die Aufstellung von Campinghäusern war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorgesehen. Sie wurden erst mit Inkrafttreten der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 möglich.

Nach Ablauf der zweiten Beteiligungsrunde gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden die Stellungnahmen ausgewertet.

Die Stellungnahmen auf F-Planebene ergaben keine großen Änderungen. Lediglich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im Planwerk und Begründung wurden vorgenommen.

Auf B-Planebene jedoch sind Stellungnahmen abgegeben worden, die wesentliche Änderungen des Planwerkes hervorgerufen haben. Nach weiteren Abstimmungsgesprächen, u.a. mit der Landesplanung im Innenministerium, wurde zum B-Plan das Verfahren umgestellt. Der Bebauungsplan wird als Neuaufstellung des vorhabenbezogener Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 „Campingplatz Grönwohld“ gemäß § 12 BauGB im Regelverfahren weitergeführt. Der vorliegende noch rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 13 soll mit Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Aufgrund verfahrensrechtlichen Gründen wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im parallelverfahren mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 erneut ausgelegt.

Dabei spielt das BVerwG Urteil vom 18.07.2013 eine wesentliche Rolle. Dieses Urteil besagt, dass bei einer Bekanntmachung auf die „Arten der umweltbezogener Informationen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hinzuweisen ist. Dabei ist eine schlagwortartige Kurzcharakterisierung der in Themenblöcken zusammengefassten Informationen in der Bekanntmachung darzustellen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender werde der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht gerecht. ... (Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, Bekanntmachung der „Arten umweltbezogener Informationen“ bei der Auslegung von Bauleitplanentwürfen).

Die amtliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß dem Verfahrenserlass.

Die erneute öffentliche Beteiligung durch Auslegung erfolgte vom 12.09.2014 bis zum 13.10.2014, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 29.09.2014.

Die Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde am 22.01.2015 geprüft. Durch die Beteiligung ergaben sich keine Planänderungen und Ergänzungen, lediglich Hinweise zur Klarstellung waren im Planwerk und in der Begründung zu übernehmen.

Die Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 22.01.2015 durch die Gemeindevertretung.

Der Flächennutzungsplan wurde durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein geprüft, dabei wurden folgende Mängel festgestellt (gemäß Schreiben zur Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwedeneck vom 18.06.2015):

1. *Der Plangeltungsbereich überplant teilweise Bereiche, die sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) befinden.*

Die Überplanung eines in einem unter Landschaftsschutz gestellten Bereichs ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes, rechtswirksam auf dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, Az.: -4 C 1.99;

2. Aus der Begründung zum Flächennutzungsplan geht hervor, dass im südlichen Plangeltungsbereich auch Wochenendplätze für Campinghäuser eingerichtet werden sollen.

„Wochenendplätze“ sowie Zelt- und Campingplätze“ sind jeweils eigenständige Gebietskategorien, auch wenn sie in der Regel im räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Zulässig sind

- Auf den Standplätzen der Zelt- und Campinghäuser nur mobile Unterkünfte wie Zelte, Caravans, Wohnwagen etc.;
- Auf den Aufstellplätzen eines Wochenendplatzes hingegen auch nicht jederzeit ortsveränderliche Unterkünfte wie Campinghäuser, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen, Container, etc.;

Da es sich bei Wochenendplätzen – gegenüber einem Zelt- und Campingplatz – um eine deutliche bauliche Verfestigung sowie in der Regel auch eine deutliche Nutzungsintensivierung handelt, sind die Wochenendplätze grundsätzlich im Flächennutzungsplan als solche darzustellen;

3. Für die Beseitigung der nach § 21 Abs. 3 LNatSchG geschützten Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Auf F-Planebene reicht es aus, wenn von der unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt wurde.

Zu 1.

Mit der Bekanntmachung vom 29.06.2015 wurde der Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung angepasst. Es handelt sich dabei um die 10. Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ des Kreises RD-Eck. Diese Verordnung trat am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Zu 2.

Die im südlichen Plangeltungsbereich muss die Planzeichnung entsprechend der geplanten Wochenendplätze als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{cw}**) geändert werden, um damit den Entwicklungsgebot gerecht zu werden. Dafür wird ein Teilbereich im bisher dargestellten Sondergebiet Campingplatz (**SO_c**) entsprechend der Baufenster (Baufläche 3 und 6) im Bebauungsplan als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{cw}**) geändert dargestellt.

Zu 3.

Mit dem Schreiben (Mail) vom 13.05.2015 wurde eine Befreiung nach dem § 67 BNatSchG von den Verboten der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen in Aussicht gestellt.

Die Punkte 1 und 3 sind abgearbeitet worden bzw. wurden von den entsprechenden behördlichen Stellen bestätigt.

Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 5 BauGB gerecht zu werden, war eine Korrektur der Darstellung der Planzeichnung erforderlich. Der gekennzeichnete Bereich als Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{CW}**) auf B-Planebene für jederzeit nicht ortsveränderliche Unterkünfte ist entsprechend auf die F-Planebene zu übertragen.

Hierbei handelte es sich nicht mehr um eine redaktionelle Änderung bzw. Anpassung der Darstellung, vielmehr um eine inhaltliche Änderung (Grundzüge der Planung) der Planzeichnung, so dass eine erneute Beteiligung zwingend erforderlich wurde. Gemäß § 214 BauGB erfolgt somit für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes das ergänzende Verfahren zur Behebung des v.g. Fehlers.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich durch Auslegung der Unterlagen vom 28.12.2015 bis 28.01.2016. Parallel dazu wurden die Unterlagen auf der Internetplattform BOB-SH online gestellt.

BOB-SH ist eine durch das Land Schleswig-Holstein geförderte Internetplattform, auf welcher die Bürgerin/ der Bürger die Möglichkeit hat, die Unterlagen zum jeweiligen Bauleitplanverfahren zu sichten und eine Stellungnahme bzw. Hinweise abzugeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls auf zwei Wegen - die übliche Benachrichtigung mit einem Anschreiben sowie die online Beteiligung über BOB-SH. Das Anschreiben zum Bauleitplanverfahren wurde am 18.12.2015 verschickt.

Es wurden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde Anregungen und Hinweise vorgebracht, die zu Änderungen der Planunterlagen führten. Änderungen und Ergänzungen wie folgt:

Teilgebiet 1 - Campingplatz

- Fehlende Darstellung eines 20 m breiten Eingrünungsstreifen am südlichen Plan-
geltungsbereichsrand - wurde ergänzt;
- Fehlende Darstellung der Schutzstreifen zu den Biotopflächen und Waldflächen -
wurde ergänzt;
- Änderung der Plandarstellung der bisher als Sondergebiet Campingplatz/ Cam-
ping- und Wochenendplatz dargestellten Flächen in Grünflächen mit der Zweck-
bestimmung Zeltplatz und Spielplatz;
- Fehlerhafte Darstellung der Gebietsabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Küstenlandschaft Dänischer Wohld“. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzge-
biet wurde nicht verändert, der Bereich des Sondergebietes wurde reduziert, ver-
bleibende Flächenanteile werden nun im Plan als Grünfläche dargestellt;
- Korrektur der Planzeichenerklärung, das fossile Kliff ist kein geschützter Land-
schaftsbestandteil sondern ein Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 21
LNatSchG;
- Die Darstellungen Sondergebiet Campingplatz und Sondergebiet Camping- und
Wochenendplatz sind durch das Planzeichen Abgrenzung unterschiedlicher Nut-
zungen zu trennen;
- Bei der östlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feuchtwiese gleichzeitig
auf Maßnahmenfläche wurde entsprechend der Darstellung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 differenzierter dargestellt. Der nördliche
Bereich dieser Fläche wurde aus der Maßnahmenfläche getrennt. Die neue Dar-
stellung ist nun eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bootswiese.

Teilgebiet 2 – Ausgleichsflächen

- Im Teilgebiet 2 wurde eine Maßnahmenfläche mit einer Grundnutzung Waldneubildung dargestellt. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine externe Ausgleichsfläche, die im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck bilanziert wurde. Es handelt sich hierbei nicht um eine Waldneubildung, die unter den Prämissen der Forstwirtschaft bzw. dem Landeswaldgesetz umgesetzt werden soll, sondern vielmehr um eine Fläche, die nach naturschutzfachlichen Bedingungen als Ausgleichsmaßnahme dient. Somit ist die Darstellung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes fehlerhaft. Daher wird auf die Darstellung der Grundnutzung Waldneubildung verzichtet.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 30.12.2014 werden archäologische Kulturdenkmale nicht mehr punktuell sondern flächendeckend erfasst. Somit liegt ein südlicher Teilbereich des Plangeltungsbereichs in einem archäologischen Interessengebiet. Die beigelegte Karte des archäologischen Landesamtes SH wird als Anlage den Unterlagen beigelegt.

Die v.g. Anregungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Änderungen und Ergänzungen sind in den Unterlagen eingearbeitet worden. Die Korrekturen und Ergänzungen wurden in der Begründung entsprechend gekennzeichnet.

Es handelte sich um inhaltliche Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen in der Planzeichnung, die eine erneute Beteiligung zwingend erforderlich machten.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich durch Auslegung der Unterlagen vom 25.08.2016 bis 26.09.2016.

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in dem Zeitraum vom 23.08.2016 bis zum 26.09.2016. Auch bei diesem Verfahrensschritt wurden neben der üblichen Verschickung die Unterlagen auf der Internetplattform BOB-SH online gestellt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Hinweise und Anregungen vorgebracht worden, für die zur Klarstellung die Unterlagen redaktionell angepasst und/ oder geändert wurden. Insgesamt ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, die zu Planänderungen führten. Die vorgenommenen Korrekturen verändern die Grundzüge der Planung nicht.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2016 die Unterlagen geprüft. Das Ergebnis wurde bekanntgegeben.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2016 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

1.4 Standort, Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Teilgebiete

- Teilgebiet 1, identisch mit dem Plangeltungsbereich der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 sowie
- das Teilgebiet 2, die der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 zugeordnete externe Fläche für Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen im S. des Naturschutzrechtes (externe Ausgleichsfläche).

Der Geltungsbereich des Teilgebietes 1 erstreckt sich im Norden bis an den äußeren Rand des Dünenstreifens und im Westen bis an den Weg „Kronshörn“. Im Osten schließt sich Grünland an. Im Süden umfasst der Plangeltungsbereich Teile einer Ackerfläche.

Die Fläche beträgt insgesamt 18,7 ha.

Die externe Ausgleichsfläche, Teilgebiet 2 befindet sich rd. 1,8 km südlich des Teilgebietes 1, zwischen zwei Waldstücken. Sie umfasst eine Fläche von 1,225 ha.

1.5 Ausgangssituation

Das Teilgebiet 1 gliedert sich räumlich in zwei Bereiche. Dazwischen befindet sich als räumliche Zäsur ein fossiles Kliff¹ (geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG).

Der bestehende Platz befindet sich nördlich des Kliffs, unmittelbar anschließend an die Küste. Das Gelände ist relativ flach und steigt nach Süden an. Im Osten schließt sich feuchtes Grünland an den Campingplatz an.

Die Erweiterungsfläche liegt südlich des Kliffs und erstreckt sich in das Küstenhinterland. Sie wird landwirtschaftlich genutzt.

Der im Westen landseitig an den Campingplatz anschließende Waldbestand liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches

Das fossile Kliff markiert die naturräumliche Grenze zwischen der flachen, dem Kliff vorgelagerten Küste und dem höher gelegenen Hinterland.



Abb. 1: Luftbild mit Plangeltungsbereich (Quelle: Google Earth)

¹ Nacheiszeitlich durch Abrasion entstandene, heute nicht mehr aktive Steilküste
B2K Architekten und Stadtplaner

Das Teilgebiet 2 dient ausschließlich der Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt. Auf das Teilgebiet 2 wird daher nur in Ziffer 3.6 sowie im Umweltbericht eingegangen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, planerischen Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan

Die Gemeinde Schwedeneck, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde am Südufer der Eckernförder Bucht liegt, befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes um die Landeshauptstadt Kiel und ist im Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen.

... gem. **Ziffer 3.7.2 1 G und 2 Z** ausgewiesen. Darin heißt es, dass Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dargestellt werden, die aufgrund naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.

Eine Neuaufstellung des gesamten Regionalplans wird in den nächsten Jahren erfolgen.

Weiter heißt es das (**B zu 2 – 4 LEP**) mit der Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu Tragen. Durch ihre differenzierte Infrastruktur und ihr Angebot sowie Landschaftspotentiale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Mit dieser Aussage wird ein Konfliktpunkt deutlich, da neben dem v.g. gleichzeitig auch ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt wird. Dies betrifft die vorgelagerten Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie angrenzende Bereiche.

Im Regionalplan für den Planungsraum III wird der Küstenstreifen der südlichen Eckernförder Bucht großräumig als regionaler Grünzug dargestellt. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen mit einem breiten Spektrum an Zielsetzungen (**Ziffer 5.3.1 Abs. 1 Z**), u.a.

- ...
- der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Ziffer 5.2 LEP);
- dem Geotopschutz (Ziffer 5.2 LEP);
- *und einer siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Ziffer 3.7 LEP - Tourismus und Erholung, gleichzeitig also auch die Zielsetzung einer Touristischen Entwicklung).*

Weiter heißt es, das in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Abs. 1 Z vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (**Ziffer 5.3.1 Abs. 3 Z**).

Durch die Maßnahme werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung einer Campingplatznutzung zugeführt und damit auch hochbauliche Anlagen errichtet.

Dies steht aber unter dem Aspekt Entwicklung von touristisch geprägten Nutzungen was nach dem v.g. aus dem LEP vom Grundsatz nicht entgegensteht. Zudem ist die Zielsetzung, vom Campingplatz genutzte Flächen (Standplätze) innerhalb ökologisch sensibler Bereiche (Waldrand/ Waldschutzstreifen) aus dieser Nutzung herauszunehmen und wieder in den Ursprungszustand zu bringen – „Renaturierung von Flächen“. Für den Eingriff werden landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ausgleichsflächen neu ausgewiesen, dabei werden ökologisch geringfügigere Flächen zu Waldflächen umgewandelt.

2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck (2001)

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den derzeitigen Campingplatz zum überwiegenden Teil als „Sondergebiet, das der Erholung dient - Camping“ dar. Lediglich im Nordweste wird ein kleiner Bereich als geschützter Biotop (§ 15 LNatSchG-alt i. d. F. von 1999) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine kleine Teilfläche des in seiner Gesamtheit geschützten Dünenstreifens.

Das fossile Kliff wird ebenfalls als geschützter Biotop nach § 15 LNatSchG-alt dargestellt. Die östlich angrenzende Grünfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das gleiche gilt für die südlich an den bestehenden Platz anschließende Erweiterungsfläche.

2.3 Rechtliche und planerische Bindungen nach dem Naturschutzrecht

2.3.1 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- Entlang der gesamten Küstenlänge befindet einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks sind Wasserschongebiet.
- Ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet.
- Küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.
- Das in der Gemeinde Noer befindliche Naturschutzgebiet westlich des Campingplatzes Grönwohld soll in Richtung der Gemeindegrenze zu Schwedeneck, d.h. bis unmittelbar an den Campingplatz heran, erweitert werden.
- Im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen:

- Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes ist ein erheblicher Teil von Schwedeneck als Gebiet mit besonderer Erholungseignung darge-

- stellt. Die Zonen mit überwiegend großflächigen Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.
- Ein ausgedehntes Wasserschongebiet, das das Wasserwerk Krusendorf einbezieht, überspannt große Teile Schwedenecks und erstreckt sich in südliche Richtung über Dänischenhagen und Altenholz bis in das Kieler Stadtgebiet. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch einen Hinweis auf schutzbedürftige Gebiete dar.
 - Als Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen gelten das an die westliche Gemeindegrenze anschließende Gehege Lehmrott in der Nachbargemeinde Noer sowie die bis zu dem Gut Grönwohld reichenden Verbund- / Pufferflächen, die beachert werden. Im Norden reicht dieses Gebiet bis zum Campingplatz Grönwohld.
 - In einer Entfernung von etwa 100 m westlich befindet sich das NSG „bewaldete Düne bei Noer“.
 - Der Campingplatz ist eingebettet in das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“, ist aber von der Schutzgebietsfläche ausgenommen.
 - Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Ein Schwerpunktbereich umfasst das Naturschutzgebiet „Bewaldete Düne“ in der Nachbargemeinde Noer einschließlich Pufferflächen.

Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck

Parallel zur der Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes (abgeschlossen).

2.3.2 Natura-2000 Gebiete

EU-Vogelschutzgebiet

Die der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die für dieses Verfahren relevant sein können, unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. (vgl. Teil II, Umweltbericht)

FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) zu berücksichtigen. (vgl. Teil II Umweltbericht)

3 Planungsziele

3.1 Übergeordnete Zielsetzung

Als übergeordnete Zielsetzung auf Landes- und regionaler Ebene wird ein Qualitäts-Tourismus angestrebt und Saison verlängernde Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den aktuellen Marktbedürfnissen im Erholungs- und Tourismussektor gerecht zu werden. Der LEP von 2010 führt im Zusammenhang mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – wie im Dänischen Wohld zwischen Kiel und Eckernförder Bucht - aus: *„Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes bzw. dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken“.*

3.2 Zielsetzungen der Gemeinde

Im Erläuterungsbericht zu ihrem wirksamen Flächennutzungsplan hebt die Gemeinde Schwedeneck die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die örtliche Wirtschaft hervor. *„Der Fremdenverkehr ist ein bedeutsamer Wirtschaftsfaktor für die Gemeinde Schwedeneck. Die Strand- und Küstenbereiche und die abwechslungsreiche Hügel-, Knick- und Waldlandschaft bieten gute Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung in der täglichen Freizeit, an Wochenenden und in den Ferien. U.a. sind in der Gemeinde Badestrände ausgewiesen. Jährlich übernachten ca. 40.000 Gäste auf den Campinganlagen und in privaten Unterkünften. Bei diesen Angaben der Kurverwaltung werden die Übernachtungen bei Kleinvermietern mit weniger als 8 Betten geschätzt. Die Vermietungen an Erholungsgäste konzentrieren sich auf ca. 90 Tage im Jahr mit derzeit sinkender Verweildauer“.*

Ein Großteil der o.g. Übernachtungen findet auf den beiden vorhandenen Campingplätzen statt. Der Campingtourismus ist für die Gemeinde Schwedeneck daher von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Gemeinde ist dementsprechend interessiert, dieses Segment der Fremdenverkehrswirtschaft vor Ort zu erhalten. Dafür muss sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Betreiber der vorhandenen Plätze bei deren Bemühungen um den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer Einrichtung unterstützen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Weiterentwicklung im Sinne einer Qualitätsverbesserung des Angebotes zu. Langfristig ist der Campingtourismus nur wettbewerbsfähig, wenn das Angebot an die veränderte Nachfrage angepasst wird.

Die Initiative hierfür kann nur von den jeweiligen Betreibern ausgehen. Die Gemeinde ist jedoch bemüht diese zu unterstützen, indem sie bei Bedarf die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die notwendigen Anpassungen und Verbesserungen schafft.

3.3 Entwicklungskonzept für den Campingplatz Grönwohld

Die derzeitige Situation des Campingplatzes stellt sich folgendermaßen dar:

- Die Situation ist aus Naturschutzsicht unbefriedigend. Ein Teil der Stellplätze befindet sich in ökologisch sensiblen Bereichen wie dem Waldrand und entlang/ teilweise im Dünenbereich.
- Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Grünordnungsplanes aus dem Jahre 1998 haben sich z.T. als nicht realisierbar erwiesen, d. h. sie sind mit einer erfolgreichen Bewirtschaftung des Campingplatzes nicht vereinbar.
- Der Campingplatz entspricht z.T. nicht mehr den Anforderungen, die seitens der potentiellen Kundschaft an eine derartige Anlage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit ist daher gefährdet.

Zur Lösung dieser Konflikte sieht das Entwicklungskonzept vor:

1. Verlagerung von Standplätzen aus den ökologisch sensiblen Bereichen, insbesondere die Verlagerung aus dem Waldschutzstreifen
2. Aufhebung der zeichnerisch fixierten (verorteten) grünordnungsplanerischen Festsetzungen im inneren Bereich des Platzes; Ersatz durch textliche Festsetzungen.

3. Ausweisung einer Fläche für das Aufstellen von Campinghäusern sowie weiterer notwendiger Nebenanlagen (Sanitärgebäude sowie Gebäude zur Energieversorgung).

Der Möglichkeit, Campinghäuser aufzustellen kommt im Zusammenhang mit der qualitativen Verbesserung des Angebotes besondere Bedeutung zu. Insbesondere im skandinavischen Raum haben sich Campinghäuser bewährt; sie sprechen sowohl Familien als auch in einer Gruppe reisende Touristen an, die auf einen gewissen Komfort Wert legen und daher vom Zelten Abstand nehmen.

Aus der Verlagerung von Standplätzen sowie der Ausweisung einer Fläche für Campinghäuser resultiert die Notwendigkeit einer Erweiterung der Campingplatzfläche.

Der Platz gliedert sich zukünftig räumlich in zwei Bereiche die als Sondergebiet (SO) dargestellt worden sind. Dazwischen befindet sich als räumliche Zäsur das fossile Kliff (geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG).

Weitere verbleibende Flächenanteile sind Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen, die u.a. als interne Ausgleichsmaßnahmen dienen aber auch Pufferzonen zu sensiblen Bereichen (fossile Kliff und Wald) zukünftig bilden sollen.

Innerhalb des bestehenden Platzes bleibt die Art der Nutzung im Prinzip wie gehabt. Es erfolgt jedoch eine Umstrukturierung zu Gunsten sensibler Bereiche (Waldrand bzw. Waldschutzstreifen).

Südlich des fossilen Kliffs werden auf einer Erweiterungsfläche zum einen Ersatzstandorte für die zu Gunsten des Naturschutzes aufgegebenen Standplätze und zum anderen ein Bereich für das Aufstellen von Campinghäusern geschaffen.

Das zwischen dem bestehenden Platz und der Erweiterungsfläche gelegene fossile Kliff bleibt von jeglicher Nutzung frei und wird lediglich zu Erschließungszwecken für den Fahrverkehr und den fußläufigen Verkehr an je einer Stelle gequert.

Aufgrund der baulichen Verfestigung und der damit einhergehenden Nutzungsintensivierung durch die geplanten Campinghäuser wurde auf F-Planebene eine differenzierte Darstellung zwischen den beiden Nutzungen der jederzeit ortsveränderlichen Unterkünfte (Sondergebiet Campingplatz (**SO_c**)) und jederzeit nicht ortsveränderlichen Unterkünften (Sondergebiet Camping- und Wochenendplätze (**SO_{cw}**)) gewählt.

Auf B-Planebene erfolgt weiterführend die Feinsteuerung. Das heißt, für die einzelnen Bereiche des Campingplatzes werden in Anlehnung der Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung bzw. der geplanten Nutzungen umfangreiche Festsetzungen getroffen.

Darüber hinaus findet die Camping- und Wochenendplatzverordnung Anwendung, da hiermit bestimmte Nutzungen eines Campingplatzes im Detail geregelt werden können, die nicht über einen Bebauungsplan zu steuern sind.

Mit dem Durchführungsvertrag wurden schlussendlich vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger getroffen. Der Durchführungsvertrag dient der Feinsteuerung im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie Verpflichtungen zur Umsetzung von internen und externen Ausgleichsmaßnahmen oder auch bspw. der Rückbauverpflichtung der geplanten Campinghäuser.

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Aufhebung des bis Dato rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 für den Bereich „Campingplatz Grön-

wohld, nordwestlich Krusendorf an der Eckernförder Bucht“ und die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 22.01.2015 als Satzung beschlossen.

3.4 Erschließung

Die Erschließung des Platzes erfolgt über die bestehende Zuwegung zu dem vorhandenen Platz, d.h. über den Weg „Kronshörn“. Die Erweiterungsfläche wird von dem vorhandenen Platz aus erschlossen. Es wird für den Fahrverkehr und für den fußläufigen Verkehr je eine Anbindung hergestellt, wobei die Ausführung so erfolgen soll, dass der Eingriff in das fossile Kliff minimiert wird.

Hierzu werden auf nachgeordneter Ebene, im Rahmen der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 entsprechende Festsetzungen getroffen.

3.5 Grünflächen

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen dargestellt worden.

Feuchtwiese

Die südliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Feuchtwiese ergibt sich aus der Notwendigkeit für den geplanten Eingriff einen Ausgleich zu erbringen. Dieser rechnerisch ermittelte Ausgleichsbedarf wird in diesem Fall teilweise innerhalb des Planungsbereichs erbracht. Grundnutzung dieser Fläche ist eine Feuchtwiese.

Unmittelbar nördlich angrenzend dieser Feuchtwiese befindet sich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bootswiese. Auf dieser Bootswiese werden kleinere Boote bei Nichtbenutzung gelagert.

Zeltplatz

In der Planzeichnung werden zwei Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz dargestellt.

Um zu verdeutlichen, dass hier keine bauliche Verdichtung erwünscht ist, wurde für diesen Bereich auf eine Darstellung Sondergebiet (SO) verzichtet. Die Darstellung entspricht der Realnutzung bzw. der geplanten Nutzung.

Schutzbereich (SB)

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzbereich betrifft Flächen entlang des fossilen Kliffs sowie den Waldrand. Diese Darstellung soll den Schutzstatus dieser Flächen verdeutlichen.

Eingrünung (EG)

Bei der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünung (EG) handelt es sich um einen 20 m breiten Pflanzstreifen, der dazu dient, dass das Plangebiet allseitig zur freien Landschaft eingegrünt wird.

3.6 Arten- und Biotopschutz

Biotopschutz

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach BNatSchG und LNatSchG geschützte Biotop. Hierzu gehören insbesondere der – kleinräumig - das fossile Kliff, betroffene Dünenbereiche, sowie ein Knick und ein Röhricht. Letztere sind in der Maßstäblichkeit des F-Planes nicht mehr darstellbar.

Der F-Plan übernimmt nachrichtlich nur das fossile Kliff. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf nachgeordnete Planungen, da der Schutzstatus einer Biotopfläche sich unmittelbar aus dem BNatSchG bzw. dem LNatSchG herleitet.

Um den Schutzstatus des fossilen Kliffs zu verdeutlichen, wurde der 10 m breite Schutzstreifen auf F-Planebene dargestellt. Ebenso auch der Schutzstreifen zum angrenzenden Wald. Diese Schutzstreifen sind in der Plandarstellung als Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Dünenbereich, damals als geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG-alt i. d. F. von 1999 wird in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr weiter berücksichtigt. Bei der dargestellten Düne handelte es sich um eine kleine Teilfläche des in seiner Gesamtheit geschützten Dünenstreifens im Nordwesten des Plangeltungsbereichs.

Bei einer durchgeführten Ortsbesichtigung mit einem Vertreter der UNB des Kreises RD-ECK und einer vorher erfolgten Vermessung wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Campingnutzung in diesem Bereich die Grenzen des gültigen B-Planes Nr. 13 nicht überschreitet. Daher ist die Rücknahme der Campingnutzung an dieser Stelle aus formalen Gründen nicht erforderlich.

Daher erfolgt mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwedeneck eine entsprechende Anpassung.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird der Schutzstatus aller betroffenen Flächen zu berücksichtigen, was in dem vorliegenden Fall im Rahmen der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 geschehen ist (vgl. Teil 2, gemeinsamer Umweltbericht).

Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vögel und Fledermäuse von Bedeutung. Weil sich wie oben ausgeführt die Bedingungen für Vögel und Fledermäuse auf dem alten C-Platz eher verbessern und die Flächenverlagerung auf den südlichen intensiv bewirtschafteten Acker erfolgt, können aus Sicht des Artenschutzes relevante Eingriffe ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind auch Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen (vgl. Teil 2, gemeinsamer Umweltbericht).

3.7 Eingriffsregelung, Ausgleich und Ersatz (Kompensation)

Über die Änderung des Flächennutzungsplanes werden noch keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechtes vorbereitet. Dies geschieht erst mit der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanes, hier der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) 13.

Bei der parallel zur F-Planänderung betriebenen Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt und bearbeitet, so dass der Kompensationsumfang für die zu erwartenden Eingriffe und die für die Kompensation zu Verfügung stehenden Flächen bekannt sind (vgl. Teil 2, gemeinsamer Umweltbericht).

Ein Teil der Kompensation wird auf Flächen im Randbereich des geplanten Campingplatzes erfolgen, die als Bestandteil des Sondergebietes Camping (SO_C) im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt werden.

In die Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden

- die am östlichen Rand des Campingplatzes gelegene Fläche mit der Grundnutzung „private Grünfläche“ und der Zweckbestimmung „Feuchtwiese“ sowie
- die externe Ausgleichsfläche (Teilgebiet 2).

Beide Flächen sind Bestandteil der Kompensation der mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 vorbereiteten Eingriffe.

3.8 Landschaftsschutz

Der bestehende Campingplatz liegt de facto innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, wobei die Campingplatzfläche entsprechend dem Geltungsbereich des B-Planes 13-alt aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verlief entlang der Grenzen des Geltungsbereiches des B-Plan 13-alt (vgl. Plangraphik, Ausschnitt aus dem wirksamen F-Plan).

Ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet gemäß Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 wurde gestellt. Mit der Bekanntmachung vom 29.06.2015 durch die untere Naturschutzbehörde wurde die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiete zugestimmt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit dem neuen Verlauf dargestellt.

3.9 Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung ist durch die bestehenden Anlagen sichergestellt. Die Erweiterungsfläche kann an die bestehenden Versorgungsleitungen angeschlossen werden.

Hinweis Stromleitungen

Die im Plangeltungsbereich liegenden Mittelspannungsleitungen haben eine Regelüberdeckung von 0,80m und die Niederspannungskabel eine Regelüberdeckung von 0,60m. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sowie sonstiger landschaftsverändernder Baumaßnahmen sind die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

Hinweis zu Verbandsgewässern

- *Die satzungsrechtlichen Festlegungen (Abstandsregelungen, Unterhaltungsverpflichtungen) sind einzuhalten.*
- *Der Plangeltungsbereich wird von verschiedenen Gewässern durchschnitten bzw. eingegrenzt. Es handelt sich dabei um Gewässer, die durch den Wasser-*

und Bodenverband Schwedeneck zu unterhalten sind. Die Festlegungen der Verbandssatzung, insbesondere die Breite der freizuhaltenen Gewässer-randstreifen, sind zu beachten;

- *Bei bestimmten Wetterlagen ist kein freier Wasserabfluss dieser Gewässer möglich und es kann sein, das durch nachfließendes Oberflächenwasser aus dem Gewässereinzugsgebiet ebenfalls mit Beeinträchtigungen des Plangebietes durch einen Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist;*
- *Eine Veränderung der Gewässer (Uferbefestigung, Verbau, Verrohrung oder Querschnittsveränderungen) bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Zulassung durch die untere Wasserbehörde.*

3.10 Denkmalpflege

Ein Teilbereich des Plangeltungsbereichs liegt in einem sogenannten archäologischen Interessengebiet. Es handelt sich hierbei um Flächenanteile südlich des fossilen Kliffs. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist daher an Maßnahmen mit Erdarbeiten im o.g. Bereich zu beteiligen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Die flächenhafte Darstellung der archäologischen Interessengebiete SH liegt als Anlage den Unterlagen bei (Anlage Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme).

3.11 Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 150 m südwestlich des Plangeltungsbereichs Altablagerung befinden. Es handelt sich dabei um die Altablagerung „Grönwohld“ mit dem AZ 66.108.26.22.150.4. Die Fläche befindet sich nahe der südlichsten Spitze des bestehenden Campingplatzes (im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 Schwedeneck nahe der als Teilbereich 4 gekennzeichneten Fläche). Es handelt sich dabei um einen ehemaligen Müllablagerungsplatz.

Eine Erkundung und Voruntersuchung wurde mit dem vorläufigen Ergebnis der Einstufung dieses Standortes in die Priorität III eingestuft, d. H. eine Altablagerung mit

einem so geringen Risikopotential, dass eine weitere Bearbeitung nach dem derzeitigen Stand nicht erforderlich scheint.
Diese Altablagerung unterliegt keiner Überwachung des Grundwassers.

Sollten dennoch bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 04331/20 25 17).

Kampfmittel

Die Gemeinde Schwedeneck liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Seitens des Kampfmittelräumdienstes bestehen für die durchzuführenden Maßnahmen keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

3.12 Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Der bestehende Platz liegt in seiner Gesamtheit innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches unterhalb von 3,5 m. ü. NN.

Von der Erweiterungsfläche liegt nur ein Teilbereich am östlichen Rand zwischen 3,5 m. ü. NN und rd. 2,0 m. ü. NN, und damit innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches.

Auf nachfolgender Planungsebene, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr.13, liegen die geplanten Campinghäuser oberhalb der 3,5 m ü. NN. bzw. kann in den Bereichen unterhalb der 3,5 m ü. NN. in dem Maße aufgeschüttet werden, so das auch dies oberhalb der 3,5 m ü. NN. liegen werden.

3.13 Schutzstreifen des Gewässern (§ 61 BNatSchG, § 35 LNatSchG, 80 LWG)

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar an der Eckernförder Bucht. Gemäß § 80 LWG (Landeswassergesetz S-H, in der Fassung vom 01.08.2016) dürfen bauliche Anlagen unter Nr. 3 in einer Entfernung bis zu 150 m landeinwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt einer Düne oder eines Strandwalles, und Nr. 4 in des Risikogebieten gemäß § 73 WHG (Wassergesetz des Landes S-H) nicht errichtet oder wesentlich verändert werden.

Gemäß § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulässig, wenn sie den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

An den Küsten dürfen gemäß Landesnaturschutzrecht (LNatSchG) § 35 Abs. 2 in einem Abstand von mindestens 150 m landeinwärts von der Küstenlinie keinen bauliche Anlagen errichtet oder wesentliche erweitert werden. Dieser sogenannte Schutzstreifen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Von dem Verbot auf Errichtung und wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden (§ 35 Abs. 3 LNatSchG).

Gemeinde Schwedeneck

- 1. Änderung des F-Planes,**
 - 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes und Neuauflistung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13**
- für das Gebiet ‚Campingplatz Grönwohld‘

Gemeinsamer Umweltbericht

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

**Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011,
überarbeitet im April 2014**

Inhalt

1	Einleitung	20
1.1	Lage des Plangebietes	20
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans.....	20
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	22
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	22
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	23
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	26
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	26
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	26
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustands	32
2.2.1	Auswirkungen auf Umweltbelange	32
	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	32
2.2.2	Auswirkungen der Nullvariante.....	36
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
2.4	Planungsalternativen	38
3	Zusätzliche Angaben.....	39
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	39
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	39
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Der planungsrechtlich mit dem B-Plan Nr. 13 abgesicherte Campingplatz (C-Platz) Grönwohld liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Schwedeneck an der Eckernförder Bucht. Westlich schließt in kurzer Entfernung das Naturschutzgebiet ‚Bewaldete Düne bei Noer‘ an. Das Areal ist über die Bäderstraße (L 285) und den schmalen, nach Norden abzweigenden Asphaltweg zu erreichen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans

Vorgeschichte

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten. Er ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen auf dem Campingplatz Grönwohld. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt.

Wie bei einem länger zurückliegenden Planungsgespräch von dem Campingplatzbetreiber erläutert, erfordern wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen von B-Plan und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden z. B. geringfügige Erweiterungen der Bauinseln angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo nach den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Durchgrünungspflanzungen, Schutzpflanzungen am Campingplatzrand sowie andere Schutz- und Abstandstreifen vorgesehen sind. Der Fortfall von diesen bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür steht eine Fläche südwestlich des Gutes Grönwohld zur Verfügung.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zur dauerhaften Erhaltung des C-Platzes Grönwohld, um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und zur Ermöglichung von Umstrukturierungen wird der B-Plan Nr. 13 komplett als vorhabenbezogener B-Plan neu aufgestellt. Im Wesentlichen sollen die im ursprünglichen B-Plan und GOP festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung reduziert sowie gewisse Erweiterungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten mit der Planneuaufstellung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus soll auf dem südlich an den C-Platz anschließenden Acker eine Ausweichfläche für die auf dem alten Platz verloren gehenden Standplätze geschaffen werden. Die Aufgabe einiger Standplätze in naturschutzfachlich wertvollen Zonen des vorhandenen C-Platzes lässt sich nicht gänzlich vermeiden, so dass der C-Platzbetreiber mit diesen Standplätzen auf den südlichen Acker ausweichen möchte. Mit dieser Verlagerung wird in das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ eingegriffen; eine Entlassung dieser Fläche aus dem LSG ist erforderlich.

Mit der im August 2010 herausgegebenen Camping- und Wochenendplatzverordnung bietet sich den Betreibern von Campingplätzen die Möglichkeit, sog. Campinghäuser in einer Größe bis 40 m² auf dafür ausgewiesenen Bereichen aufzustellen. Derartige Bereiche müssen im Vorwege über einen B-Plan planerisch festgelegt werden. Der Betreiber des C-Platzes Grönwohld möchte diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, um das Angebot attraktiver zu gestalten. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedin-

gungen bieten Campinghäuser einen größeren Komfort und sind vielfach schon Standard. Ein Teil der beanspruchten Fläche des südlichen Ackers soll für das Aufstellen von Campinghäusern bereitgestellt werden, wobei der Betreiber auf eine gewisse Flexibilität Wert legt für den Fall, dass das Angebot zu wenig genutzt wird. Dann soll die Möglichkeit bestehen, alternativ Wohnwagen bzw. Zelte aufzustellen. Die Nutzung mit sog. Campinghäusern stellt einen neuen Aspekt dar und ist in dieser verbindlichen Bauleitplanung und den begleitenden landschaftsplanerischen Ausarbeitungen zu berücksichtigen. Die aus den Um- und Neuplanungen resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zwischen dem Gut Grönwohld und dem westlich gelegenen Gehege Lehmrott erbracht, um die begrenzte Fläche des C-Platzes nicht noch weiter zu beengen. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme, die bereits im örtlichen Landschaftsplan vorgesehen ist, wird der Verbund zwischen Waldflächen verbessert.

Planungsrechtlich erfordert das Projekt die 1. Änderung des F-Planes, weil die Grenzen des bisherigen C-Platzes überschritten werden. Daraus resultiert zudem die 2. Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes. Schließlich wird, wie ausgeführt, der B-Plan Nr. 13 mit einem nach Süden erweiterten Geltungsbereich als vorhabenbezogener B-Plan vollständig neu aufgestellt.

Der hiermit vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die vorbereitenden Planungen in Form der 2. Fortschreibung des L-Planes und der Änderung des F-Planes sowie auch auf den vorhabenbezogenen B-Plan.

Wie schon ausgeführt, läuft die Planung für den C-Platz Grönwohld auf eine Überschreitung seiner bisherigen Grenzen (und auch des B-Plan-Geltungsbereiches) in das LSG hinaus. Für die C-Platz-Verlagerungsfläche wird eine im LSG liegende Ackerfläche beansprucht. Dieses Vorhaben deckt sich nicht mit dem vor wenigen Jahren neu aufgestellten F-Plan und dem bereits das 1. Mal fortgeschriebenen Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck, so dass als erster Planungsschritt eine F-Plan-Änderung und eine erneute L-Plan-Fortschreibung erforderlich werden. Parallel oder ggf. mit kurzer zeitlicher Verzögerung ist der B-Plan Nr. 13 neu aufzustellen und sein Geltungsbereich um die Ausweichfläche zu erweitern.

Die Schaffung einer Ausweichfläche für entfallene Standplätze bewirkt eine Verlagerung der Campingnutzung in die freie Landschaft. Die den südlichen Rand des bestehenden C-Platzes bildende fossile Steilküste wird mit der Verlagerung landeinwärts überschritten. Geplante Pufferstreifen sollen eine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes verhindern.

Aus der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 sind folgende Auswirkungen zu erwarten: Die Beanspruchung von bisher planerisch vorgesehenen (aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierten) Pflanzflächen inmitten des C-Platzgeländes, entlang der Entwässerungsgräben und an seinem Rand steht der beabsichtigten intensiveren Ein- und Durchgrünung des Gebietes entgegen. Die mit dem ursprünglichen GOP festgestellten Defizite hinsichtlich der Grünordnung, des Schutzes des Landschaftsbildes und des Schutzes vorhandener Biotopflächen am Gebietsrand können daher nicht vollständig abgestellt werden. Es ist zwar beabsichtigt, weitere Hecken zu pflanzen, aber dadurch

lässt sich das im ursprünglichen GOP konstatierte „Grünordnungsdefizit“ nicht gänzlich begleichen.

Die vorgesehenen baulichen Erweiterungen im Bereich der festgesetzten Bauinseln erreichen zusammen nur einen geringen Umfang, sodass die Folgen für Natur und Landschaft als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Errichtung von sog. Campinghäusern, zwei Sanitärgebäuden sowie einer Anlage für die Energieversorgung auf dem südlichen Acker bewirkt einen Eingriff in den Boden infolge von Flächenbeanspruchung und Versiegelung; dieser Eingriff ist zu kompensieren.

Als Folge der Planänderung wird es zu einem Grün- und Ausgleichsflächendefizit kommen, das auf einer externen Fläche kompensiert werden muss. Dafür steht im Umfeld des Geheges Lehmrott südwestlich des Gutes Grönwohld eine Fläche für eine Gehölzanzpflanzung in naturnaher Zusammensetzung zur Verfügung. Es soll eine Biotopfläche geschaffen werden, die zwischen bestehenden Wäldern eine Verbindung herstellt. Diese Maßnahme ist aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck entwickelt und naturschutzfachlich als sinnvoll einzustufen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- auf der gesamten Küstenlänge einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks stellen ein Wasserschongebiet dar;
- ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet;
- küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene;
- das in der Gemeinde Noer befindliche Naturschutzgebiet soll in Richtung der Gemeindegrenze zu Schwedeneck erweitert werden;
- im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Die Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III stellt einen breiten küstenparallelen Streifen als Regionalen Grünzug dar. In Ufernähe liegende Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie direkt an der Küste liegendes Areal sind als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen: Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes sind ein erheblicher Teil von Schwedeneck und auch das PG als **Gebiet mit besonderer Erholungs-**

eignung dargestellt. Die Zonen mit überwiegend großflächigen Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.

Ein ausgedehntes **Wasserschongebiet** um das Wasserwerk Krusendorf überspannt große Teile Schwedenecks. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, weisen jedoch auf schutzbedürftige Gebiete hin.

Als **Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen** gelten das an die westliche Gemeindegrenze anschließende Gehege Lehmrott in der Nachbargemeinde Noer sowie die bis zu dem Gut Grönwohld reichenden Verbund- / Pufferflächen, die beackert werden. Im Norden reicht dieses Gebiet bis zum Campingplatz Grönwohld.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet

Der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die für dieses Verfahren relevant sein können, unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Das 12.064 ha umfassende Gebiet mit der Nr. 1525-491 erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Dieses Vogelschutzgebiet umfasst einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meerestiere wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Bestehendes FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist weiterhin das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) zu berücksichtigen.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde. Es umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschließlich der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen. Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der in Noer befindlichen Kronsbek mit einem der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopver-

bundsystems. Ein Schwerpunktbereich umfasst das Naturschutzgebiet „Bewaldete Düne“ in der Nachbargemeinde Noer einschließlich Pufferflächen. Als Ziele für im Schwedenecker Raum vorkommende wichtige Verbundachsen sind im LRPL folgende Aspekte genannt:

- Ostseeküste östlich Aschau mit Hegenwohld: „Erhaltung der natürlichen Küstenlebensräume und Entwicklung von Naturwald sowie eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“;
- Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülker Leuchtturm: „Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche und Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“.

Landschaftsschutzgebiet

Ein bis ca. 1,0 km breiter küstenparalleler Streifen ist als **Landschaftsschutzgebiet** („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“) geschützt. Die entsprechende Kreisverordnung datiert vom 22.11.1999. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze, das Gebiet Krusendorf-Jellenbek und die Funkstelle Stohl. Zwischenzeitlich wurde die Entlassung einer Teilfläche des südlich angrenzenden Ackers beantragt, um diese Bauleitplanung fortführen zu können.

Geotope

Die aktiven Ostseekliffs zwischen Jellenbek - Surendorf - Dänisch Nienhof - Stohl - Bülk sind als Geotope ausgewiesen. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg-Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabration ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.

Naturschutzgebiet

Das an der Gemeindegrenze in Noer befindliche NSG soll lt. LRPL aus folgendem Grund erweitert werden: „Eine Erweiterung soll nördlich und südlich an das NSG angrenzende Strandwallbereiche einbeziehen. Diese Bereiche weisen gut ausgebildete Dünengras- und Krautfluren mit vereinzelt Vorwaldgebüsch auf und sind wichtige Ergänzungsbereiche zum bestehenden NSG.“

1.3.2.1 Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft [§ 1 BNatSchG].

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet und seiner näheren Umgebung lassen sich folgende Zielsetzungen ableiten, die auch als Maßstab für die Bewertung herangezogen werden:

Für eine umfassende Sicherung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt der Artenbestände muss der Individuenaustausch zwischen den Beständen einzelner Gebiete (Lokalpopulationen) gesichert sein. Viele Tierarten benötigen darüber hinaus im

Jahres- oder sogar Tageslauf verschiedene Lebensräume (Brut, Nahrungsaufnahme, Rast, Überwinterung). Ein Überwechseln von Arten von einem Lebensraum in einen „verwandten“ soll durch eine **Biotopvernetzung** möglich sein. Dazu wird auf den verschiedenen Planungsebenen ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entwickelt. Die ursprüngliche Fassung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schwedeneck formuliert für das **Teilgebiet Grönwohld** folgendes Leitbild:

Das Gebiet zwischen Krusendorf und dem Lehrrevier des Landesjagdverbandes stellt sich als ein strukturloser, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsteil dar. Das Gebiet ist durch die nach Noer führende Landesstraße 285 zerschnitten. Das Gut Grönwohld sowie das Wasserwerk befinden sich im Zentrum dieses Teilgebietes. Aufgrund der Nähe zu dem Wald des Lehrreviers und dem Naturschutzgebiet in Noer übernimmt dieser Raum besondere ökologische Funktionen. Der südlich des Gutes Grönwohld gelegene Wald ist von den benachbarten Wäldern durch die strukturlosen Äcker abgetrennt. Das Gehege Lehmrott, das Naturschutzgebiet sowie das von dem Campingplatz Grönwohld eingenommene Höftland stellen ein Schwerpunktgebiet im geplanten Biotopverbund- und Schutzgebietssystem dar.

Ziele:

- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität im küstennahen Bereich; insbesondere auf erosionsgefährdeten Standorten und in der Nähe wertvoller Biotope
- Verknüpfung des isolierten Waldbestandes mit dem Gehege Lehmrott
- Herstellung gestufter Waldränder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eichenallee zwischen Krusendorf und der westlichen Gemeindegrenze
- Erhöhung des Strukturreichtums auf den ausgedehnten Ackerschlägen
- Gliederung der unzureichend eingebundenen Straßen
- Vernetzung isolierter Kleingewässer mit benachbarten Landschaftselementen.

Im Planungsteil des LP-Textes findet sich zum Bereich Grönwohld folgende Ausführung:

„Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Campingplatznutzung auf dem jetzigen Standort problematisch. Der Grundwasserstand des als Höftland entstandenen Geländes ist verhältnismäßig hoch und zudem besteht die Gefahr der Überschwemmung durch Ostseewasser, da die vorgelagerten Dünen immer weiter abgetragen werden. Baurechtlich genießt der Campingplatz Bestandsschutz und kann entsprechend den bisherigen Auflagen auch weiter betrieben werden...“

Schließlich sei noch erwähnt, dass das Gelände in der Planung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als ein Schwerpunktbereich eingestuft ist. Dieser Schwerpunktbereich umfasst das in der Nachbargemeinde Noer liegende Naturschutzgebiet 'Bewaldete Düne bei Noer' sowie die zu dem Lehrrevier des Landesjagdverbandes gehörenden Waldbestände.

Eine Verlegung ist nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer, des Pächters und des Betreibers möglich. Die Verlegung könnte erforderlich werden, wenn der Campingplatz nicht mehr ohne Gefahren betrieben werden kann.

Nach intensiver Beratung hat sich die Gemeinde für die Ausweisung einer Ausweichfläche für den Campingplatz Grönwohld entschlossen. Damit soll erreicht werden, dass zumindest in der vorbereitenden Planung eine Ausweichfläche dargestellt ist, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden könnte. Die Ausweisung dieser Ausweichfläche ersetzt nicht die verbindliche Bauleitplanung sowie den im parallelen Verfahren aufzustellenden Grünordnungsplan“.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Dänischen Wohld, der dem Östlichen Hügelland zugeordnet ist.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Im westlichen Teil Schwedenecks an der Gemeindegrenze zu Noer liegt der Campingplatz Grönwohld, der eingebettet ist in ein ehemaliges Höftland; dem C-Platz sind Dünen vorgelagert. Im Bereich des nahe gelegenen NSG sind die Dünen und Strandwälle bewaldet; auf Höhe des C-Platzes hat der Gehölzbewuchs vorwaldartigen Charakter.

In südliche Richtung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist das Areal von Wald, bewaldetem Steilhang und Knicks begrenzt. Die für Ausgleichsküsten typischen Flachwasserbereiche und (in der Regel überspülten) Sandbänke sind im Nahbereich dieses C-Platzes stark ausgeprägt. Das weiter östlich folgende, direkt an der Küste gelegene Ferienhausgebiet Jellenbek ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen vom Campingplatz abgetrennt.

Als fachliche Grundlage für den Umweltbericht erfolgten Ortsbesichtigungen, u. a. zur flächendeckenden Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet unter besonderer Berücksichtigung der nach § 21 (1) LNatSchG geschützten Flächen.

Detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern sind nicht durchgeführt worden und aktuell nicht vorgesehen. Es wurde auf die aus dem örtlichen LP vorliegenden Daten zurückgegriffen. Liegen keine verwendbaren Daten vor, wird die folgende Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter aus den erfassten Biotoptypen und ihren Standortmerkmalen abgeleitet.

Tiere

Zur Beschreibung und Bewertung der Tierwelt des Plangebiets wird auf der Basis der kartierten Biotoptypen das faunistische Potential abgeschätzt. Angaben zum tatsächlichen Vorkommen können nicht gemacht werden, weil keine entsprechenden Erhebungen vorgenommen wurden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens wurde nicht vorgenommen, weil durch die Planungen im Wesentlichen der Bestand abgesichert wird. Die Verlagerung von Teilen des C-Platzes auf den südlichen Acker wird wegen der dort stattfindenden Intensivnutzung als unkritisch angesehen.

Der C-Platz zeichnet sich durch Standplätze für Wohnwagen und Zelte aus, die vielfach durch geschnittene Hecken, Einzelsträucher und vereinzelte Bäume gegliedert

sind. Ansonsten sind keine wesentlichen Grünstrukturen auf dem eigentlichen C-Platz vorhanden. Der Baum- und Strauchbestand wird mit großer Wahrscheinlichkeit hauptsächlich von häufigen Vertretern der Singvögel besiedelt sein. Es ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal von Tieren (z. B. Vogelarten) aus dem angrenzenden Wald bzw. aus dem bewaldeten Steilhang als Nahrungsbiotop genutzt wird.

Für den Tierartenschutz bedeutsame Biotope wie Tümpel, Feuchtwiesen, Altbaumbestände, naturnahe Fließgewässer kommen auf dem Campingplatzgelände nicht vor; es grenzen allerdings strukturreiche Lebensraumtypen an das Gelände an. Im südlich anschließenden Laubwald und dem bewaldeten Steilhang sind z. B. Altbäume vorhanden. In Benachbarung dazu sind Feuchtsenken mit Weidengebüsch, Röhricht und Ruderalfluren feuchter Standorte vorhanden. Die das C-Platzgelände durchziehenden überwiegend schmalen Gräben und der größere Vorflutgraben am östlichen PG-Rand werden sogar von Eisvögeln als Nahrungsbiotop angenommen, wie im Winter 2005 beobachtet werden konnte. Ob Amphibien auf dem C-Platz vorkommen, ist nicht bekannt.

Im Bereich der dem C-Platz vorgelagerten Dünen sind vielfältige Strukturen vorhanden, die spezialisierten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten: Die Binsenquecken-Vordüne stellt das Anfangsstadium der Dünenentwicklung mit meist sehr schütterem Bewuchs aus Binsen-Quecke (*Agropyron junceum*) dar. Als Strandhafer-Weißdünen werden nicht entkalkte, meist mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und teilweise Strandroggen (*Elymus arenarius*) bewachsene Flugsand-Dünen bezeichnet. Offene Zonen mit Lockersand werden von Plattflüglern, Grab- und Wegwespen und Bienen bewohnt. In vegetationsfreien Sandbereichen mit festem Sand finden sich Spinnen. Feuchte Dünentälchen und nährstoffarme Kleingewässer bieten Lurchen wie Kreuzkröte und Wechselkröte Lebensraum. Die gehölzbestandenen Dünen und Strandwälle sind u. a. von Kaninchen besiedelt.

Sandstrände sind in der Regel weitgehend vegetationsfrei, tragen aber oft Spülsaume, die im höhergelegenen Bereich meist charakteristische Spülsaumvegetation aufweisen. Im Bereich des Spülsaumes dominieren einjährige, stark stickstoffliebende Pflanzen. Hier können leicht salzresistente Gartenwildkräuter auftreten. Etwas höher am Strand etablieren sich Meerstrandkohl (*Crambe maritima*), Meerstranddistel (*Eryngium maritimum*) und Sandmiere (*Minuartia peploides*). Strandwälle sind je nach Entwicklungsstadium vegetationsfrei oder mit Spülsaumgesellschaften bewachsen. Die Vegetation älterer, über Jahre nicht umgelagerter Strandwälle ähnelt jungen Ostsee-Dünen mit beiden Strandhaferarten als Pionierpflanzen. Später können sich wie im PG zu beobachten Gebüsche, Bäume und vorwaldartige Strukturen ansiedeln.

An typischen Tierarten sind für den Sandstrand zu nennen: Kurzflügelkäfer, Blumenfliegen und Spinnen, im Bereich ungestörter Strände und Primärdünen Laufkäfer und Blattkäfer sowie Küstenvogel wie See- und Sandregenpfeifer.

Östlich des C-Platzes schließt eine insbesondere im Winter und Frühjahr überschwemmte Grünlandfläche an, die mit einer Röhrichtfläche verbunden ist. Hier dürften die für Feuchtbiootope typischen Vertreter unter den Vogelarten, wie z. B. Rohrsängerarten und Rohrammer, zu finden sein.

Das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet hat eine herausragende avifaunistische Bedeutung:

Das Flachwassergebiet in der Eckernförder Bucht ist ein Überwinterungsgebiet insbesondere für Meerestenten von internationaler Bedeutung. Die wichtigsten Wasservogelarten sind: Haubentaucher, Reiherente, Bergente, Eiderente, Trauerente, Eisente und Schellente.

Diese Vogelarten stammen weitgehend aus dem Bereich zwischen Schweden und Westsibirien. Sie erreichen im Gebiet wesentliche Rast- oder Überwinterungsbestände. Während der Haubentaucher Fischverzehr ist, ernähren sich die Enten überwiegend von Muscheln, die sie tauchend erbeuten. Aus energetischen Gründen nutzen die Wasservögel weitgehend die Bereiche bis 10 m Wassertiefe, so dass es punktuell zu sehr hohen Konzentrationen kommt, während andere Küstenabschnitte kaum genutzt werden. Da Wasserbereiche bis 10 m Tiefe flächenmäßig nur begrenzt vorhanden sind, sind alle größeren Flachwasserbereiche in der westlichen Ostsee Wasservogel-lebensräume von internationaler Bedeutung (STRUWE-JUHL 2000, HEATH & EVANS 2000).

Die Eckernförder Bucht liegt auf dem Hauptzugweg für Wasservögel, die auf dem Wegzug aus dem Fehmarn-Belt kommend die Nordsee ansteuern. Auch der Heimzug verläuft von der Eidermündung und der Nordstrander Bucht kommend über die Eckernförder Bucht (KOOP 2002). Daher kommt dem Gebiet eine zusätzliche Bedeutung als Rastplatz während des Zuges bei ungünstigen Wetterlagen zu.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft. Die Betrachtung der Wechselwirkungen quasi als eigenständiges Schutzgut hat zum Ziel, die medienübergreifenden und ökosystemaren Vernetzungen der Umweltkomponenten im PG zu berücksichtigen, die durch die Einzelbetrachtung u. U. nicht mit erfasst werden. Verdeutlicht werden die Schutzgutfunktionen mit den Bestimmungen des LNatSchG, wonach der Naturhaushalt als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern ist, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Die Bestandssituation bei den Wechselwirkungen lässt sich annähernd nachvollziehen, wenn man die erfassten Lebensräume als Ökosysteme begreift, die sich im Wechselspiel zwischen den Umweltfaktoren Vegetation, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und menschliche Nutzung entwickelt haben und weiterentwickeln.

Darüber hinaus existieren Wechselbeziehungen zwischen den Ökosystemen zum einen durch sich aktiv bewegende Tierarten, zum anderen üben die Umweltmedien Wasser und Luft bedeutende Transportfunktionen im Stoff- und Energiefluss aus. Diese äußern sich z. B. in der

- Ausbreitung von Pflanzenpollen und -samen, teilweise aber auch von Insekten mit dem Wind oder mit dem Wasser – die Erstbesiedlung eines Tümpels mit Pflanzen findet häufig über Samenflug statt, durch Ausläuferbildung (z. B. beim Weißen Straußgras) wird später die ganze Fläche eingenommen;
- Verlagerung von Nährstoffen und Bodenbestandteilen von Landökosystemen in Gewässer in Abhängigkeit von der Strömungsrichtung des Grund- und Oberflächenwassers – so gerichtete Stoffflüsse tragen in der intensiv genutzten Landschaft zur Nährstoffanreicherung in den Gewässern bei.

Im Fall des PG sind unter dem Stichwort ‚Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen‘ die Einflüsse des Ostsee-(Hoch)wassers auf das C-Platzgelände und seine Standortbedingungen hervorzuheben. Die Wasserstände der Ostsee beeinflussen die Gräben und anderen Entwässerungseinrichtungen, den Grundwasserstand, das Bodenleben und die Veränderungen im Boden z. B. durch Moorsackung sowie die Situation in den Feuchtbiotopen. Ein wichtiger Aspekt sind darüber hinaus die Tätigkeiten und Nutzungen der C-Platzbesucher sowie der Erholungsuchenden am Strand. Beunruhigung der spezialisierten Küstentierwelt, Vertritt in den Dünen, Beseitigung von Gehölzbeständen u. a. haben vielfältige Folgen für Natur und Landschaft.

Die starke Frequentierung des Grönwohlder Strandabschnittes durch Badegäste, Spaziergänger und Hundehalter bewirkt eine Beunruhigung und führt zu Konflikten mit dem Arten- und Biotopschutz. Dem Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck (1998) ist zu entnehmen: „Seit ca. 15 Jahren kommen in Surendorf Zwergseeschwalbe, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer und Austernfischer nicht mehr vor. Das hat in der Hauptsache mit den zunehmenden Störungen zu tun, die von den sich am Strand aufhaltenden Erholungsuchenden ausgehen. Besonders störend wirken in diesem Zusammenhang freilaufende Hunde. Der bei Grönwohld und dem NSG in Noer liegende Strand verliert wegen der ständigen Störungen für die Vogelwelt an Bedeutung“.

Pflanzen

Typisches Strukturelement des C-Platzes sind geschnittene und freiwachsende Hecken unterschiedlicher Ausprägung, wobei Hecken aus Laubgehölzen überwiegen. Große Einzelbäume sind nur in geringer Anzahl über das Gelände verteilt. Ansonsten existieren keine herausragenden flächigen Gehölzbestände. Die am Gebietsrand zu findenden Knicks bzw. die knickähnlich bewachsenen Geländeböschungen sind stellenweise nur noch rudimentär vorhanden. Im Süden schließt ein alter Laubwald aus einem Rotbuchenmischbestand an. Am Westrand des Geländes sind Windschutzpflanzungen aus Weiden vorhanden. Im Dünenbereich finden sich als Überhälter Stieleichen und Pappeln sowie als Sträucher Schlehe, Weißdorn, Wildrosen u. a.

Auf Höhe des NSG ‚Bewaldete Düne bei Noer‘ kann stellenweise die klassische Abfolge der typischen Biotoptypen des Ostseestrandes vorgefunden werden: Spülsaum-Gesellschaften, Vordünen- und Dünengesellschaften, Rotschwengel- und Schafschwengelrasen, Schlehen- und Weißdorngebüsche und schließlich Buchen-Eichenwald. Der C-Platz ist vom Strand durch eine gut ausgebildete Düne abgetrennt. Es wechseln von krautiger Vegetation bestandene Dünen (= Graudüne FFH-Code: 2130*) mit vorwaldartig mit Gehölzen wie Schlehe, Hartriegel, Stieleiche, Sanddorn, Kartoffelrose, Weißdorn bewachsene Dünen (FFH-Code: 2180) ab.

Einige Strandzugänge zerschneiden die Dünen. An zwei Stellen, am westlichen und am östlichen Rand des Campingplatzes, sind die Zugänge so breit ausgebildet, dass der An- und Abtransport von Booten mit Fahrzeugen möglich ist. Am östlichen Rand des C-Platzes unmittelbar neben einem Gewässerauslauf existiert eine Bootsslipanlage, die über den Strand mit Fahrzeugen erreicht wird.

Den Dünen ist ein Geröllstrand vorgelagert. Riffe oder Muschelbänke (1170), einjährige Spülsaume (1210) und mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) wurden bei einer Ortsbesichtigung Anfang Februar 2005 nicht festgestellt. Auf Höhe des C-Platzes sind Flachwasserzonen vorhanden; zeitweise sind in einem Abstand von 75 bis 100 m vom Strand Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung (1110) zu erkennen.

Boden

Die Bodenschätzungskarten weisen im PG durch moorige Bestandteile geprägte Bodenarten aus: mooriger Lehm, Moor über Lehm, lehmiges Moor und Lehm über Moor. In Teilbereichen ist aufgefüllter mineralischer Boden zu finden.

Wasser

Bei der geringen Höhe von ca. 1,0 m ü. NN. ist ein hoher Grundwasserstand die Regel. Zu Überstauungen kommt es in den Wintermonaten bei hohen Wasserständen der Ostsee. Ohne eine dauerhafte Flächenentwässerung müsste der Betrieb auf dem C-Platz eingestellt werden.

Luft

Das PG gehört zu einem Raum mit geringen Luftbelastungen; die einzige „Emissionsquelle“ stellt die Landwirtschaft auf angrenzenden Flächen dar.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee modifiziert wird. Die Niederschläge im Südwesten des Dänischen Wohldes betragen im Jahr rund 775 mm bei nach Osten abnehmender Tendenz. Die Winde kommen vorwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung, besonders in den Wintermonaten herrschen teilweise auch östliche Winde vor.

Das Mesoklima (Geländeklima) beschreibt die lokalen Abwandlungen des Makroklimas v. a. durch die Reliefverhältnisse. Diesbezüglich lässt sich anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln Folgendes herausstellen: Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bewirkt eine schnellere Abkühlung infolge der stärkeren Windeinwirkung; das Klima ist vergleichsweise „rauer“ und reizt stärker.

Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund der Lage an der Ostsee mit seinen fossilen bewaldeten Kliffs und dem ehemaligen Höftland sowie den alten strukturreichen Wäldern als vielfältig einzustufen. Das Landschaftsbild ist sehr abwechslungsreich und begründet die besondere Erholungseignung dieses küstennahen Raumes. Als herausragende Elemente für das Erscheinungsbild sind die Küstenbiotope zu nennen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in der Umgebung des PG kann als ausgesprochen groß bezeichnet werden, weil die unterschiedlichen Standorte (fossile Kliffs am Plangebietsrand, inzwischen vermoortes ehemaliges Höftland, grundwasserbeeinflusste Feuchtsenken, ostseewasserbeeinflusste Standorte und Unterwasserstandorte der Ostsee) die Herausbildung vielfältiger Biotopstrukturen und -komplexe ermöglicht haben. Das Biotopspektrum reicht wie oben ausgeführt von Altwäldern, Knicks, gehölzbestandenen Steilhängen über Röhrichte und Feuchtgrünland zu Küstenlebensräumen wie Düne, Strandwall sowie Sand- und Geröllstrand. Daten einer faunistischen Erhebung, die diesen Reichtum in der Umgebung des PG widerspiegeln, liegen nicht vor.

Erhaltungsziele, Schutzzweck FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Übergreifendes Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE-1526-391 ist: „Erhaltung eines eindrucksvollen, weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Meeres-, (Sandbänke u. Riffe) und Küstenlebensräumen (Strand, Lagunen, Dünen, Steilküste und Wald) sowie einer Fließgewässerniederung und der Populationen von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke als eines der wenigen gemeinsamen Vorkommen beider Arten“

Übergreifendes Erhaltungsziel des Vogelschutz-Gebietes 1525-491 ist: „Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten, hier insbesondere Eiderenten sowie Reiher- und Schellenten und Haubentaucher. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.“

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als besonders empfindlich einzustufende Nutzungen wie reine und allgemeine Wohngebiete, Seniorenwohnanlagen, Kindertagesstätten, Kureinrichtungen u. a. kommen im PG und in seiner Umgebung nicht vor. In einigen hundert Metern Entfernung existieren ausgesiedelte Höfe (600 m bis 700 m Abstand). Das Ferienhausgebiet Jellenbek liegt 500 m vom östlichen PG-Rand entfernt. Das PG selbst wird hauptsächlich von Dauercampern und untergeordnet von sogenannten Durchgangscampers (Urlaubs- und Feriengästen) besucht. Am Strand halten sich in der Saison vielfach Badegäste und Wassersportler sowie ganzjährig Spaziergänger, Hundehalter und Angler auf; die Naherholungsfunktion des Raumes Grönwohld ist daher als herausragend zu werten.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Erwähnenswerte Kulturgüter sind nicht vorhanden. An Sachgütern sind auf dem überplanten Gelände die Hochbauten hervorzuheben.

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im untersuchten Raum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Sowohl von landschaftspflegerischer als auch von denkmalpflegerischer Bedeutung ist der Erhalt der weniger spektakulären Kulturlandschaftselemente, da gerade eine Vielfalt dieser Elemente prägend für das Orts- und Landschaftsbild ist. Zu diesen Elementen gehören die wenigen im PG (am Südrand) liegenden Knicks. Sie unterliegen als wertvolles Landschaftselement den Schutzbestimmungen des § 21 (1) LNatSchG.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Vorbelastungen durch Emissionen sind nicht vorhanden; die einzigen „Emissionsquellen“ geringer Bedeutung in diesem „Reinluftgebiet“ sind die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe in PG-Nähe. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwasser ist geregelt, sodass Vorbelastungen nicht zu erkennen sind.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell werden soweit bekannt keine regenerativen Energien genutzt.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere ist festzustellen, dass sich auf dem vorhandenen C-Platz keine Eingriffe in Biotope, die für die Fauna von Bedeutung sind, ergeben. Es bleibt wie oben ausgeführt im Wesentlichen bei der bisherigen Nutzung. In den naturschutzfachlich bedeutsamen Zonen des vorhandenen C-Platzes kommt es zu einer Aufgabe von Standplätzen, die zukünftig auf den südlichen Acker verlagert werden sollen. Mit der teilweise vorgesehenen Aufgabe von Standplätzen wird den Auflagen der bisherigen Planungen von B-Plan und GOP zumindest teilweise Rechnung getragen. Die aktuelle Planung sieht eine weitere Durchgrünung des vorhandenen C-Platzes durch Ergänzung des Heckenbestandes vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bezüglich der Tiere die Situation auf dem bestehenden Platz eher verbessert, weil z. B. entlang des Waldrandes die Standplätze aufgegeben und sich zu naturnahen Grünflächen entwickeln werden und weil Standplätze möglichst auch aus dem Dünenbereich entfernt werden sollen.

Das Verlagern von einigen Standplätzen sowie die Errichtung von sog. Campinghäusern auf den südlichen (bisher im LSG liegenden) Acker ist aus faunistischer Sicht ebenfalls als unproblematisch anzusehen, weil keine Biotopstrukturen oder wertvollen Landschaftselemente verloren gehen. Der Acker wird von Zugvögeln nicht als Rastplatz genutzt, er dient Limikolen nicht als Brutplatz, so dass keine Störungen zu erwarten sind. Der fußläufige Verbindungsweg durch die gehölzbestandene fossile Steilküste – der als über der Biotopfläche schwebende Brücke ausgebildet werden soll – kann jedoch gewisse Störungen verursachen. Die für Pkw herzustellende Zufahrt greift in den geschützten Steilhang ein und muss so ausgebildet werden, dass die Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden. Mit einer angepassten Planung werden die Eingriffe in diesen geschützten Biotop auf das Mindestmaß reduziert, wertvoller Baumbestand, alte Bäume mit Höhlen und andere für die Fauna bedeutsame Strukturen werden erhalten und sinnvoll in die Planung integriert. Für diese Eingriffe in diesen geschützten Biotop ist eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Notwendige Gehölzrodungen werden u. a. aus Gründen des Schutzes der wildlebenden Tiere außerhalb ihrer hauptsächlichen Aktivitätszeit durchgeführt, nämlich in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vögel und Fledermäuse von Bedeutung. Weil sich wie oben ausgeführt die Bedingungen für Vögel und Fledermäuse auf dem alten C-Platz eher verbessern und die Flächenverlagerung auf den südlichen intensiv bewirtschafteten Acker erfolgt, können aus Sicht des Artenschutzes relevante Eingriffe ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in Gehölzbestände infolge der notwendigen Anbindung der neuen Campingplatzfläche auf dem Acker an den bestehenden Platz sind begrenzt und alte Bäume werden davon nicht berührt. Zudem sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen am erweiterten C-Platz und auf einer externen Fläche vorgesehen, so dass sogar neue Biotopstrukturen geschaffen werden.

Ansonsten sind zur Vermeidung der im § 44 (1) in den Sätzen 1 bis 4 BNatSchG genannten Verbote alle Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten der im Gebiet zu erwartenden Fledermausarten wird durch das Vorhaben nicht gestört, sondern eher noch verbessert infolge der verbreiterten Pufferzonen entlang der Waldränder und infolge der geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

Pflanzen

Wie im vorherigen Kap. ausgeführt wird sich die Situation auf dem vorhandenen C-Platz hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen ebenfalls eher verbessern, weil in störungsempfindlichen Bereichen (am Waldrand, an Biotopstrukturen) die Campingnutzung aufgegeben bzw. reduziert wird.

Der südliche von der Erweiterung betroffene Acker wird intensiv bewirtschaftet und weist daher keine dauerhafte Vegetationsdecke auf. Folglich kommt es in diesem Bereich zu keinem Eingriff. Eine geplante umfangreiche naturnahe Gehölzpflanzung am südlichen Rand der Campingplatz-Ausweichfläche bindet das Areal in die Landschaft ein und bietet den Campern einen guten Schutz, z. B. vor Witterungseinflüssen. Gleichzeitig entsteht ein für Flora und Fauna wertvoller Gehölzbiotop.

Die Ausbildung einer fußläufigen Verbindung zwischen altem C-Platz und der südlichen Ausweichfläche hat Folgen für die geschützte ehemalige Steilküste: Es kommt – trotz der Bemühungen zur Reduzierung des Eingriffs – zu geringen Baum-/Gehölzverlusten. Die über der fossilen Steilküste schwebende Treppenanlage wird jedoch so angeordnet und installiert, dass die Störungen dieses geschützten Biotopes möglichst gering sind.

Da dennoch ein Eingriff in diesen geschützten Biotop unvermeidbar ist, bedarf es einer speziellen naturschutzrechtlichen Genehmigung und ein gleichwertiger Ausgleich muss erbracht werden.

Boden

Infolge der in kleinem Rahmen vorgesehenen Erweiterung der Bauflächen auf dem alten Campingplatz und neuen Bauflächen auf der Ausweichfläche für sanitäre Anlagen, für die Energieversorgung sowie für die angesprochenen Campinghäuser kommt es zu zusätzlichen Bodenversiegelungen. Darüber hinaus werden zur Erschließung der Ausweichfläche wassergebundene (teilversiegelte) Fahrwege erforderlich. Infolgedessen gehen die wichtigen Bodenfunktionen (u. a. Speicher und Filter für Wasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) in diesen Bereichen verloren. Die Vollversiegelung und die Teilversiegelung von Bodenflächen werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen kompensiert, indem eine Biotopfläche geschaffen wird.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden. Dieser Aspekt hat wegen der zurückhaltenden Versiegelung und wegen der vorgesehenen Versickerung des unbelasteten Regenwassers an Ort und Stelle eine untergeordnete Bedeutung.

Luft

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Luft.

Klima

Negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten. Die umfangreiche Gehölzpflanzung naturnaher Ausprägung am südlichen Rand der verlagerten C-Platzfläche wirkt sich insgesamt positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus, weil der geplante Gehölzriegel Windschutz bietet und als Luftfilter wirkt.

Landschaft

Wie ausgeführt ist der vorhandene Campingplatz in das LSG „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ eingebettet. Das Verlagern von verloren gehenden Standplätzen auf die südliche Ackerfläche und das Errichten von sog. Campinghäusern sind mit einem „Eingriff“ in das LSG verbunden. Unter der Voraussetzung der in der aktuellen Planung vorgesehenen umfangreichen Eingrünung der Ausweichfläche und vor dem Hintergrund der intensiven Ackernutzung auf der beanspruchten Fläche wird das Vorhaben als naturschutzfachlich vertretbar eingestuft. Die vorgesehene Ein- und Durchgrünung bewirkt, dass der erweiterte Campingplatz von der weitläufigen Gutslandschaft gut abgeschirmt ist und das LSG nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Die erforderliche Entlassung einer Teilfläche des südlichen Ackers ist beantragt; die Genehmigung ist zwischenzeitlich in Aussicht gestellt worden.

Der Standort für die geplanten Campinghäuser liegt relativ abseits vom Strand mit den wertvollen Biotopstrukturen und den dort beginnenden internationalen Schutzgebieten. Die beanspruchte Fläche gehört zu einem Acker und liegt entsprechend hoch. Die lt. der Camping- und Wochenendplatz-VO absolute Höhe der Häuser von 3,5 m sowie die geplante umfangreiche Eingrünung des Geländes in Richtung offene Landschaft stellen sicher, dass es zu keinen Störungen des Landschaftsbildes und des angrenzenden LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld kommt. Im verbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 werden geeignete Festsetzungen aufgenommen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von vornherein auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Zum Schutzgut Tiere wurde ausgeführt, dass sich die Situation eher verbessert, weil auf dem bestehenden Campingplatz in störanfälligen Bereichen die Campingnutzung aufgegeben oder zurückgenommen wird. Die Inanspruchnahme des südlichen Ackers wird hinsichtlich der Tierwelt und der biologischen Vielfalt als unproblematisch eingestuft, da es sich um eine intensive landwirtschaftliche Fläche handelt. Der zukünftig von zwei Seiten bedrängten fossilen Steilküste wird insofern Rechnung getragen, als dass breite Pufferzonen zwischen der Ausweichfläche und diesem Biotop festgesetzt sind.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die im Bereich der Eckernförder Bucht und des Küstenstreifens ausgewiesenen Schutzgebiete sind nicht negativ von der Maßnahme betroffen. Einige dicht am Dünenbereich liegende Standplätze für Camper sollen möglichst etwas verlagert oder ganz aufgegeben werden, um in diesem Bereich Konflikte mit dem Biotopschutz und den benachbarten Schutzgebieten abzubauen bzw. von vornherein zu verhindern.

Die Ausweichfläche für verloren gehende Standplätze wird landeinwärts auf dem südlichen Acker angeordnet; hieraus werden sich keine Störungen der Schutzgebiete ergeben. Dennoch wird es im Vergleich zur aktuellen Situation zu einer Erhöhung der Standplätze kommen. Inwieweit diese Nutzungsintensivierung zu einer weiteren Be-

lastung im Bereich des Strandes führt – die schon seit Jahren kontinuierlich zunimmt und bewirkt, dass kaum noch bzw. gar keine Vögel mehr im Strandbereich erfolgreich brüten können – lässt sich nur schwer abschätzen. Der Strandbereich ist frei zugänglich und wird in den Sommermonaten intensiv als Badestrand genutzt. Eine Umkehr dieser Entwicklung und Entschärfung der Situation auf dem Küstenstreifen erscheint fast aussichtslos, weil vielfältige Nutzungsansprüche zusammentreffen.

Die aus nationaler und internationaler Sicht bedeutsamen Rastplätze für Seevögel in der Eckernförder Bucht dürften durch die geringfügig intensivere Campingnutzung nicht betroffen sein, da in den relevanten Monaten keine Campingnutzung stattfindet.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Für außerhalb des Campingplatzes liegende Siedlungen ergeben sich keine Nachteile, da sie sich in einem großen Abstand zum Platz befinden. Zur freien Landschaft wird das erweiterte Campingplatzgelände umfangreich eingegrünt, so dass Störungen des Landschaftsbildes – auch vor dem Hintergrund der geplanten Campinghäuser – nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kulturgüter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte finden durch die Anpassung an den aktuellen Standard und durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Auswirkungen auf LP-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Der bereits in einer 1. Fortschreibung vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck muss ein weiteres Mal fortgeschrieben werden, um das Vorhaben planerisch vorzubereiten. Da ohnehin im ursprünglichen L-Plan eine langfristige Verlagerung des C-Platzes von der Küste landeinwärts auf den südlichen Acker vorgesehen war, sprechen die L-Plan-Darstellungen nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben.

Der Campingplatz Grönwohld genießt Bestandsschutz und seine vollständige Verlagerung von der Küste weiter ins Hinterland (wie im ursprünglichen Landschaftsplan von 1998 angedacht) ist aktuell nicht realistisch. Daher wird es derzeit als sinnvoll angesehen, den C-Platz unter wirtschaftlichen, organisatorischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu optimieren und die wesentlichen Defizite abzustellen. Die daraus resultierende und unvermeidbare Verlagerung von Standplätzen auf den südlichen Acker ist folgerichtig und naturschutzfachlich als hinnehmbar einzustufen, auch wenn dadurch Flächen eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden. Diese Folgen werden durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in angemessenem Umfang kompensiert.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Diese Aspekte finden durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Wechselwirkungen

Die weiter oben angesprochenen Wechselwirkungen sind insofern nicht betroffen, als dass sich die Situation auf dem vorhandenen C-Platz für Natur und Landschaft eher verbessert. Im Bereich des südlichen Ackers sind im Zusammenhang mit diesem Vorhaben keine relevanten und bedeutsamen Wechselwirkungen vorhanden, so dass auch hier bemerkenswerte negative Folgen nicht zu erwarten sind.

2.2.2 Auswirkungen der Nullvariante

In diesem Fall ist unter der Nullvariante zu verstehen, dass die Neuaufstellung des B-Planes nicht erfolgt und entsprechend die bereits aktuell geltenden Bestimmungen zur Grünordnung und zur Bebauung des C-Platzes einzuhalten sind. Daraus resultiert weiterhin, dass die festgesetzten Maßnahmen nunmehr umzusetzen sind. Es würden in diesem Fall zahlreiche Standplätze für Wohnwagen verloren gehen zugunsten von Grünstrukturen (z. B. in Form von flächigen Pflanzungen) sowie zugunsten von Puffer- und Ausgleichsflächen. Der Betreiber weist im Zusammenhang mit dem Verlust von Standplätzen auf die gravierenden wirtschaftlichen Folgen hin, die den Fortbestand des C-Platzes gefährden würden. Die Gemeinde verfolgt jedoch das Ziel, einen attraktiven Campingplatz in Grönwohld zu erhalten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Von den in den ursprünglichen Plänen (B-Plan und GOP) festgesetzten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem neu aufgestellten B-Plan nur einzelne tatsächlich umgesetzt. Das daraus resultierende Grünordnungsdefizit wird – wie ausgeführt – auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Im Geltungsbereich des neuen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 werden einerseits Maßnahmen auf dem Gelände des alten Campingplatzes und andererseits Maßnahmen im Bereich der südlichen Verlagerungsfläche durchgeführt.

MASSNAHMEN AUF DEM VORHANDENEN CAMPINGPLATZ

Waldschutzstreifen einrichten

Der von jeglicher Nutzung freizuhalten 30 m breite Schutzstreifen entlang des Waldrandes ist dauerhaft vom Campingplatz abzutrennen und der gelenkten Sukzession zu überlassen. Die Gehölzansiedlung und Waldentwicklung wird durch eine gelegentliche Mahd unterbunden.

Schutzstreifen entlang des geschützten Biotopes ‚Fossile Steilküste‘ und des vorgelegerten Grabens einrichten

Ein i. d. R. 10 m breiter Schutzstreifen ist entlang des am Fuß der ehemaligen Steilküste bzw. des Knicks befindlichen Grabens einzurichten und von Campingnutzung freizuhalten. Eine Gehölzbepflanzung ist wegen der gelegentlichen Grabenräumung nicht möglich; daher wird der Schutzstreifen als max. 2-mal jährlich zu mähende Wiese unterhalten. Oberhalb der Steilkante ist ebenfalls ein Schutzstreifen einzurichten, der in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen mit standortgerechten Sträuchern (wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball, Hundsrose, Grau- und Ohrchenweide) zu bepflanzen ist. Die verbleibende Fläche des Schutzstreifens ist als Extensivwiese (wie vor beschrieben) zu unterhalten. Der Schutzstreifen wird im Gelände in der festgelegten Breite dauerhaft z. B. durch Pflöcke markiert.

Fußläufige Verbindung zur südlichen C-Platzfläche und Zufahrt für Pkw

Der fußläufige Übergang vom vorhandenen Campingplatz zum südlich gelegenen neuen C-Platzareal auf dem höher gelegenen Acker ist so auszubilden, dass die geschützte fossile Steilküste möglichst wenig beeinträchtigt wird. Wertvoller älterer Baumbestand ist zu erhalten. Es ist eine über dem Steilhang „schwebende“ schmale, möglichst lichtdurchlässige Treppe herzustellen, um den Eingriff in den einzigartigen Biotop auf ein Minimum zu begrenzen. Es dürfen nur wenige Stützen im Steilhang befestigt werden.

Zur Herstellung der Zufahrt für Pkw, die den Steilhang überquert und als Rampe ausgebildet werden muss, darf nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in den geschützten Steilhang eingegriffen werden.

Feuchtwiese

Die östlich des bestehenden C-Platzes befindliche feuchte Wiesenfläche ist von Nutzungen freizuhalten, zu einem Feuchtwiesenbiotop zu entwickeln und zu erhalten. Die Wiese soll max. 2-mal jährlich gemäht werden. Das Mähgut soll verwertet werden und nicht auf der Fläche verbleiben.

Landschaftsgerechte Eingrünung am Ostrand

Zur landschaftlichen Einbindung des bestehenden C-Platzes in südöstliche Richtung sind entlang des Feuchtwiesenrandes Schwarzerlen (als 2 x v. Heister, 125 -150) zu pflanzen und zu einer Baumreihe zu entwickeln. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten und bei Baumverlusten in derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Knickerhaltung

Knickabschnitte mit degradierten Wällen sind wiederherzustellen. Lücken im Gehölzbewuchs der vorhandenen Knicks sind durch Pflanzungen standortgerechter Sträucher wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball und Hundsrose zu schließen. Die Knicks sind vom C-Platz durch einen festen Zaun dauerhaft abzutrennen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Alle 50 bis 80 m sollen Überhälter stehen gelassen werden und sich zu großen Bäumen entwickeln können. Innerhalb eines 2 m breiten Schutzstreifens sind bauliche Anlagen, Sitzplätze, Aufschüttungen, Abgrabungen, Kompostanlagen und Flächenbefestigungen nicht zulässig.

Erhaltung des geschützten Dünenbereiches

Der geschützte Dünenbereich ist dauerhaft durch einen festen Zaun vom C-Platz abzutrennen und vor Störungen zu bewahren.

Innere Durchgrünung mit Hecken auf vorhandenem Platz

In den Bereichen des vorhandenen C-Platzes mit einer unzureichenden Begrünung sind zusätzliche geschnittene Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

MASSNAHMEN AUF DER NEUEN CAMPINGPLATZ-FLÄCHE

Landschaftsgerechte Eingrünung am Südrand

Zur landschaftlichen Einbindung ist die auf den südlichen Acker verlagerte C-Platzfläche mit einer mindestens 20 m breiten Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern abzuschirmen. Die ausgewiesene Gehölzfläche ist vollständig mit standortgerechten Sträuchern wie Hainbuche, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball,

Hundsrose, Grau- und Öhrchenweide und eingestreuten Bäumen wie Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Walnuss, Bergahorn (insgesamt 20 Stck. als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm) zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Um Durchblicke in die Landschaft zu erhalten, bleiben zwischen den Gehölzflächen liegende unbepflanzte Zonen der Sukzession überlassen. Der gesamte 20 m breite Grünstreifen mit abschirmenden Funktionen ist zu allen Seiten dauerhaft von den angrenzenden Nutzflächen abzutrennen.

Gliederung der westlichen Zeltwiese mit Bäumen

Zur Gliederung der westlichen wiesenartigen Grünfläche auf dem neuen Campingplatzareal sind mind. 8 Bäume in einer Größe von 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Baumarten wie Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche und Feldahorn zu pflanzen.

Innere Durchgrünung mit Hecken und Bäumen auf neuem Platz

Die auf den südlichen Acker verlagerten Standplätze für Wohnwagen sind mit geschnittenen Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster zu durchgrünen. Darüber hinaus sind an den markierten Stellen zur weiteren Durchgrünung hochstämmige Laubbäume wie Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Schwedische Mehlbeere, Eberesche und Dornarten als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm oder als Obstbäume (Hst., StU 10 - 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Geländeaufschüttung für die geplanten Campinghäuser 10 bis 13

Im südöstlichen Bereich des Areals für die Campinghäuser sind Aufschüttungen zur Erreichung einer Fußbodenhöhe von mind. 3,5 m ü. NN. erforderlich, diese sind in Form einer landschaftsverträglichen sanften Geländemodellierung auszuführen.

MASSNAHMEN AUF DER EXTERNEN ERSATZFLÄCHE

Externe Ausgleichsmaßnahme zum neu aufgestellten B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Auf dem im Eigentum des C-Platzbetreibers befindlichen Gelände östlich des Geheges Lehmrott soll streifenartig eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt werden, um diesen Wald mit einem östlich davon gelegenen Wald zu verbinden. Die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche beträgt 1,250 ha. Die Gehölzfläche ist aus standorttypischen Arten wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose sowie eingestreuten Winterlinden, Vogelkirschen und Stieleichen aufzubauen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte Gehölzfläche ist zu einem Biotop zu entwickeln. Für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren ist ein Schutzzaun erforderlich, der Wildverbiss verhindert. Der Wildverbiss-Schutzzaun soll so aufgestellt werden, dass die neue Pflanzung keinen Riegel bildet, sondern dem Wild Durchgänge bleiben.

2.4 Planungsalternativen

Wie ausgeführt würde der Verzicht auf Anpassungen der Pläne an die tatsächliche Nutzungsstruktur auf dem C-Platz und die daraus resultierende zwingende Umsetzung der in den Plänen festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen zu organisatorischen und zu wirtschaftlichen Problemen für den Betreiber führen. Die Gemeinde möchte jedoch das mit dem C-Platz Grönwohld bestehende attraktive Freizeitangebot nicht gefährden. Daher plädiert die Gemeinde für eine Entschärfung der Auflagen zur Grünordnung und

zum internen Ausgleich sowie für eine Verlagerung von Standplätzen. Vorausgesetzt wird, dass die entsprechenden nicht realisierten Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen auf einer externen Fläche erbracht werden; dieser Regelung wird seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt.

Eine Verlagerung von Standplätzen auf eine andere als die südliche Ackerfläche ist ausgeschlossen, weil die angrenzenden Wald-, Feuchtgebiets- und Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Auf der Basis der in diesem Umweltbericht beschriebenen Schutzgüter, der Angaben aus der 2. L-Plan-Fortschreibung sowie aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der dort dargestellten Ausgangssituation ist eine Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft möglich.

Schwierigkeiten, technische Lücken sowie fehlende Erkenntnisse sind im Verfahren nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Hinsichtlich folgender Aspekte ist eine Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Realisierung des B-Plans erforderlich:

- Folgen der Überquerung der zwischen dem vorhandenen C-Platz und der südlichen Verlagerungsfläche befindlichen fossilen Steilküste (nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützter Biotop) beobachten und ggf. die planerisch festgesetzten Schutzmaßnahmen verstärken / optimieren.
- Sind die planerisch festgesetzten Pufferzonen entlang der vorgenannten Steilküste sowie entlang der Biotop- und Waldflächen effizient; werden die Pufferbereiche eingehalten?
- Erfüllen die Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des C-Platzes, insbesondere die südliche Eingrünung, ihre Funktionen oder sind ggf. weitere Maßnahmen in Form von Knickneuanlagen und Baumpflanzungen erforderlich?
- Werden mit der externen Kompensationsmaßnahme zur Verbindung von Wäldern die erwarteten positiven Effekte für Natur und Landschaft erreicht?

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten und stellt das Areal „als Sondergebiete, die der Erholung dienen – Campingplatz“ dar. Planungsrechtlich sichert der B-Plan den Bestand des Campingplatzes Grönwohld. Der B-Plan ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt.

Auf Wunsch des Campingplatzbetreibers hat die Gemeinde Schwedeneck die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 beschlossen, um als übergeordnetes Ziel den Fortbestand des C-Platzes als eine attraktive und konkurrenzfähige Infrastruktur zu sichern. Wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern lt. Platzbetreiber Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen von B-Plan und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden u. a. Gebäudemodernisierungen und -erweiterungen angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo gemäß den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Grün- und Ausgleichsstrukturen sowie andere Schutz- und Abstandstreifen vorgesehen sind. Darüber hinaus beabsichtigt der Campingplatzbetreiber, auf dem südlichen Acker sogenannte Campinghäuser, zwei Sanitärgebäude und eine Anlage für die Energieversorgung zu errichten. In der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von August 2010 sind sog. Campinghäuser in einer Größe von max. 40 m² in abgegrenzten Bereichen auf Campingplätzen zulässig. Eine verbindliche Bauleitplanung ist jedoch Voraussetzung für das Aufstellen der Campinghäuser, hiermit wird ein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt.

Der Fortfall von den bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür steht ein geeignetes Gelände zwischen dem Gut Grönwohld und dem westlichen Wald Lehmrott zur Verfügung. Die in diesem Bereich konzipierte streifenartige Gehölzpflanzung, die aus dem Landschaftsplan Schwedenecks abgeleitet ist, vernetzt Waldflächen und hat entsprechend positive Effekte für Natur und Landschaft.

Zur weiteren Eingrünung des Geländes werden standortgerechte Pflanzungen am östlichen Gebietsrand sowie insbesondere am südlichen Rand der neuen C-Platzfläche vorgenommen.

Mit den vorgenannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, sodass kein „Ausgleichsdefizit“ bestehen bleibt.

Aufgestellt:

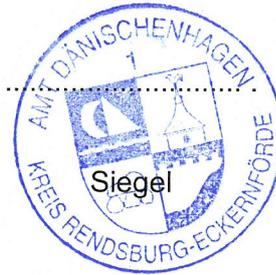
Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011,
überarbeitet im April 2014

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz
Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Schwedenecks vom 24.11.2016

Stank

- Der Bürgermeister
Amt Danischenhagen
Der Amtsvorsteher



Aufgestellt: Kiel, 30.11.2011, 07.12.2011, 25.04.2014, 30.05.2014, 22.01.2015,
28.09.2015, 13.06.2016, redaktionell angepasst gemäß Gemeindever-
tretung am 24.11.2016

Handwritten text, possibly a signature or date, located in the upper middle section of the page.

